

Schul- und Hausordnung

Die Schul- und Hausordnung ist Grundlage eines respektvollen Umgangs und erfolgreichen Zusammenlebens an der FSN.



Deshalb gelten folgende Regeln:

Schulbesuch

- regelmäßiger Besuch der Schule
- Teilnahmepflicht an Veranstaltungen
- Krankmeldung telefonisch, schriftlich oder per Mail
- Abmeldung vom Unterricht über den Timer
- Sonderregel
Abschlussklasse: Bei Krankheit ärztliche Bescheinigung ggf. Attest
- Fehlen über einen längeren Zeitraum:
Gespräch mit der Schulleitung ggf. amtsärztliche Untersuchung
- Beurlaubung möglich.
Rechtzeitig bei entsprechendem Fachlehrer beantragen

1.1 Pflicht zum Unterrichtsbesuch

Nach dem Gesetz sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder den Unterricht regelmäßig besuchen.

Diese Teilnahmepflicht gilt grundsätzlich auch für verbindliche Veranstaltungen der Schule wie A G s, Wanderungen, Jahresausflüge, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Betriebserkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika, Schüleraustausch und Ähnlichem.

1.2 Krankmeldung

Schüler/innen, die den Unterricht wegen Krankheit nicht besuchen können, müssen am ersten Tag des Fehlens durch die Eltern telefonisch oder per Email (krankmeldung@friedenschule-neustadt.de) im Sekretariat krankgemeldet werden. Auf Wunsch des Klassenlehrers kann zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung eingefordert werden.

Muss ein Schüler/eine Schülerin krankheitshalber den Unterricht verlassen, meldet er/ sie sich über den FSN-Timer ab und wird in der Klassenstufe 5 und 6 von den Erziehungsberechtigten abgeholt. Ist dies nicht möglich, kann nur durch Rücksprache mit der Schulleitung, der Schüler nach Hause geschickt werden. Ab Klassenstufe 7 genügt eine telefonische Genehmigung durch die Eltern. Die Schülerinnen müssen nicht abgeholt werden.

Schüler/innen einer Abschlussklasse, die wegen Erkrankung an einem Prüfungsteil/ Prüfungstag nicht teilnehmen können, ist ein ärztliches Attest notwendig. Bei wiederholten, krankheitsbedingten Fehlzeiten bei Leistungsnachweisen in Abschlussklassen kann die Klassenkonferenz eine ärztliche Bescheinigung einfordern.

Ist es einem/r Schüler/in längere Zeit nicht möglich seine/ihre Schulbesuchspflicht wahrzunehmen, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und ein Gesprächstermin mit der Schulleitung und dem/der Klassenlehrer/in zu vereinbaren. Bei wiederholten, krankheitsbedingten Fehlzeiten kann die Schulleitung eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.

1.3 Beurlaubung bzw. Befreiung vom Unterricht

Die Schule kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Schüler/innen vom Unterricht beurlauben oder befreien. Diese Beurlaubung muss jedoch vom Erziehungsberechtigten vorher rechtzeitig schriftlich beantragt werden.

Beurlauben können

- bis zu einer Unterrichtsstunde: der betreffende Fachlehrer
- bis zu zwei Unterrichtstagen: der Klassenlehrer
- bis zu vier Wochen: der Schulleiter
- mehr als vier Wochen: das Staatliche Schulamt Backnang
- Beurlaubung vor oder nach den Ferien: der Schulleiter

- Vertretungsplan überprüfen

Regeln und Hinweise für das Zusammenleben in der Schule

- Unfälle vermeiden. Unfälle sind umgehend bei der zuständigen/aufsichtsführenden Lehrkraft oder dem Sekretariat zu melden

„Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, dem Unterricht ungestört folgen zu können“.

„Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht, ungestört zu unterrichten“.

- Ausgewiesene Bereiche, gelbe Linie berücksichtigen

- Große Pause ist zum Essen/Trinken und Klogänge zu nutzen (Ebene 1 benutzen)

- Pavillons werden in den Pausen abgeschlossen.

- Aufenthalt in der Aula bei Ausfällen und Hohlstunden

1.4 Stundenplanänderung

Stundenplanänderungen sind dem Vertretungsplan zu entnehmen. Es besteht Informationspflicht für Schüler/innen und Lehrer/innen.

2.1 Unfallverhütung auf dem Schulweg und im Schulbereich

Für den Weg zur Schule ist der sicherste Schulweg zu benutzen. Hauptstraßen sollen nur an gesicherten Überwegen (z.B. Zebrastreifen oder Ampeln) überquert werden.

Um Unfälle zu vermeiden, ist Folgendes verboten:

- auf dem Treppengeländer sitzen und/oder rutschen
- auf den Treppenstufen sitzen
- sich aus dem Fenster lehnen / auf den Fensterbrettern sitzen
- Dächer und Überdachungen begehen
- im Schulhaus umher rennen
- Waffen, Messer, Laserpointer o.ä. mitbringen
- Ball spielen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze
- auf dem Grundschul-Spielfeld mit einem Lederball (harten Ball) zu spielen
- im Schulgebäude / auf dem Schulgelände Cityroller, Skateboard, Inlineskater o.ä. fahren
- Schneeball werfen und auf Eis schlittern
- das Fahren von Motorrollern schneller als Schrittgeschwindigkeit zum Abstellplatz (auf kürzestem Weg fahren)
- Fahrradfahren auf nicht gekennzeichneten Bereichen.

2.2 Beginn und Ende des Unterrichts

Pünktliches Erscheinen zum Unterrichtsbeginn ist Pflicht.

Im Schulgebäude ist der Aufenthalt außerhalb der Unterrichtszeiten nur in der Aula gestattet.

Ist der Lehrer/ die Lehrerin fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht anwesend, so meldet der Klassensprecher / die Klassensprecherin dies auf dem Sekretariat. Für die Grundschule gilt eine Sonderregelung bzgl. des Unterrichtsbeginns.

2.3 Aufenthaltsbereich

In der Mittagspause stehen den Schülerinnen und Schülern die ausgewiesenen Bereiche (z.B. Freizeitbereich, Mensa, u.a.) zur Verfügung.

2.4 Unterrichtspausen

In den großen Pausen und Hohlstunden darf das Schulgelände (gekennzeichnet durch gelbe Linie) nicht verlassen werden. SchülerInnen der Klassen 5 und 6 ist das Verlassen auch in der Mittagspause untersagt, außer sie gehen zum Mittagessen nach Hause. Die große Pause wird außerhalb der Schulgebäude verbracht, bei schlechten Witterungsbedingungen steht die Aula zur Verfügung.

Im Hauptbau ist der Zugang zur Toilette in Ebene 1 und zum Getränkeautomaten in den großen Pausen nur über den unteren Eingang (Ebene 1) möglich.

Die große Pause wird zum Essen und Trinken und zum Aufsuchen der Toilette genutzt!

Die Lehrerin/der Lehrer verlässt das Klassenzimmer oder den Fachraum zuletzt und schließt ab. Die Pavillons werden in den großen Pausen (A, B und C-Pav.) und in der Mittagspause (A/B-Pav.) ebenfalls abgeschlossen.

In den Hohlstunden und bei späterem Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Aula auf.

2.5 Rauch- und Alkoholverbot

- Rauchen verboten
- Alkoholische Getränke, koffeinhaltige Getränke und Energydrinks sind verboten.

Im gesamten Schulbereich ist das Rauchen, z.B. von (E-)Zigaretten, Vapes, etc., sowie der Genuss alkoholischer Getränke verboten! Der Konsum von koffeinhaltigen Getränken, speziell Energydrinks, ist verboten, da die Gesundheit der SchülerInnen beeinträchtigt wird.

2.6 Handys an der FSN

- Handys abschalten und verstauen. Smartwatches nur als Uhr verwenden. Keine Haftung für mitgebrachte Geräte
- Handys können von der Lehrkraft abgenommen werden

Bei Betreten des Schulgeländes muss das Handy ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut werden (inklusive allem Zubehör wie z.B. Kopfhörer). Es darf nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft benutzt werden. Die Handys der SchülerInnen in den Klassenstufen 5 bis 8 werden während des Unterrichts, inkl. Mittagspause, in Handyhotels verwahrt. Smartwatches dürfen ausschließlich als Uhren verwendet werden. Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Geräte. Das Handyverbot auf dem Schulgelände gilt an Schultagen von 7 bis 18 Uhr.

Bei unerlaubter Benutzung des Handys wird dieses von der Lehrkraft abgenommen und kann von den Erziehungsberechtigten bzw. nach Unterrichtschluss im Lehrerzimmer abgeholt werden.

„Recht am eigenen Bild“ beachten. Schüler und Lehrer dürfen nicht ohne Einwilligung fotografiert/ gefilmt werden.

2.7 Recht am Bild

„Das ‚Recht am eigenen Bild‘ ist in §22 des Kunsturhebergesetzes geregelt. Als Ausprägung des in Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes geschützten Persönlichkeitsrechts ermächtigt es jeden, zu entscheiden, ob ein Foto oder Video, das die eigene Person erkennbar zeigt, abgebildet und verbreitet werden darf. Ferner heißt es: ‚Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.‘“

Deshalb sollte immer eine **schriftliche Einverständniserklärung** eingeholt werden.

Folglich dürfen keine Bilder/Videos von Schülern/Lehrern gemacht werden, wenn keine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt wurde.

- Schulgelände ist durch gelbe Linie gekennzeichnet und darf in Ausnahmefällen verlassen werden

2.8 Das Schul- und Pausengelände

Das Schulgelände (= Pausengelände) erstreckt sich von der Grundschule über die Pavillons bis zum Hauptbau mit seinen Pausenhöfen. Eine gelbe Linie kennzeichnet die Grenze.

Das Schulgelände darf nur

- nach Unterrichtsende
- in der Mittagspause (ab Klasse 7, wenn die Einverständniserklärung der Eltern vorliegt)
- zum Besuch von Angeboten während der Mittagspause und
- während der Unterrichtszeit auf direktem Weg zum Sportunterricht in der Sporthalle / Schwimmhalle / Gemeindehalle
(Handy-/ Rauchverbot gilt auch hier!) verlassen werden.

Für die Grundschüler ist der Bereich vor dem Grundschulgebäude einschließlich des Spielplatzes vorgesehen. Der Spielplatz ist während der Schulzeiten (von 7-18 Uhr) nicht für die Klassen 7 bis 10 zur Benutzung freigegeben.

Das Kleinspielfeld darf nur von Schülern betreten werden, die dort auch wirklich Ball spielen. Für die anderen Schüler endet das Pausengelände an der doppelten gelben Markierung.

- Kleinspielfeld darf nur von ballspielenden Schülern betreten werden

- Das Schulgelände und das Schulhaus sind sauber zu halten.
- Kaugummikauen verboten
- Ordnungsdienst sorgt im Klassenzimmer für Sauberkeit
- Fachräume nur unter Anwesenheit der Fachlehrer betreten und sauber halten

- Beschädigungen melden

- Taschen und Kleidungsstücke so aufbewahren, dass sie vor Diebstählen geschützt sind. Schule haftet bei Verlust nicht.

- Fundsachen beim Hausmeister abgeben.

Regeln und Hinweise für Mitarbeit und Verhalten

- Arbeitsmaterial mitbringen
- Beteiligung am Unterrichtsgeschehen
- Sorgfältige Ordnerführung
- Respektvoller Umgang aller
- Pünktlichkeit
- Keine Störungen während dem Unterricht
- Keine Hilfsmittel bei Klassenarbeiten

2.9 Sauberkeit und Ordnung

Abfälle werden getrennt und in die dafür vorgesehenen Container geworfen.

Das Kaugummikauen in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände ist untersagt.

In den Klassenzimmern (und an den Arbeitsplätzen auf den Fluren) ist jede/r Schüler/ in für die Ordnung verantwortlich.

Ordnungsdienste sorgen nach Unterrichtsschluss dafür, dass die Sonnenblenden aufgezogen, das Licht gelöscht, die Fenster geschlossen, die Stühle laut Putzplan gestellt und die Zimmer besenrein verlassen werden.

Fachräume dürfen von Schülerinnen und Schülern nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden. In Fachräumen ist grundsätzlich zum Ende jeder Unterrichtsstunde aufzustuhlen und zu kehren.

Verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung ist der/die jeweilige Fachlehrer/in.

2.10 Beschädigungen

Wer unabsichtlich etwas beschädigt, meldet dies dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin oder dem Fachlehrer / der Fachlehrerin. Für schuldhaft verursachte Schäden tritt der Haftungsfall ein.

2.11 Diebstahlgefahr

Kleidungsstücke an Garderoben sowie Schultaschen und deren Inhalt sind nicht versichert. In den Umkleidekabinen der Sporthallen sollten keine wertvollen Gegenstände oder Geld aufbewahrt werden. Die Schule haftet bei Verlust nicht.

2.12 Fundsachen

Fundsachen müssen beim Hausmeister abgegeben werden. Dort werden sie ein halbes Jahr aufbewahrt.

3.1 Mitarbeit bedeutet:

- Mitbringen der notwendigen Bücher und Arbeitsmaterialien
- sorgfältige Führung von Heften und Ordnern
- aktive Beteiligung am Unterricht
- gewissenhafte Erledigung der Aufgaben
- Teilnahme und Mitarbeit bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

3.2 Verhalten an der FSN

Ein angemessenes und respektvolles Verhalten aller am Schulleben Beteiligten ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Dazu gehört:

- pünktlich zum Unterricht zu erscheinen
- den Unterricht innerhalb und außerhalb des Unterrichtsraumes nicht zu stören
- bei Gelingensnachweisen, Klassenarbeiten und Prüfungen keine unerlaubten Hilfsmittel zu verwenden
- sorgfältig mit dem Eigentum der Schule umzugehen.

- Angemessene Kleidung

e) in der Schule und bei außerschulischen Veranstaltungen saubere und angemessene Kleidung zu tragen (d.h. keine freizügige Kleidung oder Kleidung mit beleidigenden, sexistischen oder extremistischen Äußerungen).

f) Mützen, Caps und Kapuzen abzunehmen, sobald das Klassenzimmer betreten wird.

g) im Sportunterricht Schmuck und/oder Piercings abzulegen oder abzukleben, um sich selbst und andere nicht zu gefährden. Ebenso sind lange Fingernägel im Sportunterricht verboten, um das Risiko von Verletzungen zu minimieren.

- Schmuck und Piercings beim Sportunterricht abkleben.

- Fingernägel kurz schneiden

- Achtung bei der Kleiderwahl

- neue Regeln beachten

- Kleiderwahl darf nicht zur Irritation des Gegenübers führen

3.3 Kleiderordnung

Bei der Kleiderwahl und dem Verhalten sollte man darauf achten, dass man nicht provozierend, diskriminierend oder einschüchternd auf andere wirkt.

- Kleidungsstücke, die sexistische, gewaltverherrlichende, antidemokratische, rassistische, menschenverachtende, aggressive oder ordinäre Aufdrucke haben, sowie
- Kleidungsstücke mit Symbolen, die einer extremistischen Gruppierung zugeordnet sind, sind nicht erlaubt.
- Nicht religiös begründete Kopfbedeckungen sind im Unterricht grundsätzlich abzusetzen.

„In Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzbuches steht, dass jede Person, ferner auch jeder Schüler, das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt {...}. Die Schule als geschützter Raum und öffentlicher Ort gibt uns natürlich grundsätzlich die Möglichkeit unsere Persönlichkeit zu entfalten und frei zu entscheiden, was wir anziehen möchten. Hier sollte lediglich beachtet werden, dass die Kleiderwahl nicht zu einer Irritation des Gegenübers führen darf.“ (aus: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2 {...}).

Leider haben wir in letzter Zeit verstärkt beobachtet, dass die Schülerinnen und Schüler sich den Modetrends der letzten Jahre anpassen: kurze Shirts, sogenannte Crop-tops, knappe Shorts, sogenannte Hot Pants oder auch kurze Röcke sind leider, vor allem in den Sommermonaten, auf der Tagesordnung. Modisch auf aktuellem Stand zu sein, ist sicherlich von Wichtigkeit, dennoch sollte auch der sogenannte Schulfrieden eingehalten werden, der ein angemessenes Lernumfeld voraussetzt.

- Modetrends des Sommers beachten

3.4 Soziales Miteinander

In der Friedensschule leben und arbeiten Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf engstem Raum zusammen. Jeder muss deshalb Rücksicht auf die anderen nehmen und sich gegenseitig so behandeln, wie man selbst auch behandelt werden möchte: Freundlich, hilfsbereit und respektvoll. Jeder soll sich an unserer Schule wohlfühlen.

Es gilt der Grundsatz:

Wir unterlassen alles, was anderen Menschen Schaden zufügt, sie beleidigt oder belästigt und was das Schulgebäude und seine Umgebung verschmutzt oder beschädigt.

Näheres zu diesen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist im §90 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg geregelt.

„Was du nicht willst das man dir tut - das füge auch keinem anderen zu“.

Schülerinnen und Schüler, die durch schweres und wiederholtes Fehlverhalten ihre Pflichten verletzen und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer gefährden, können zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen werden oder ganz von der Schule verwiesen werden.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- Gespräch mit der Schulleitung

- Androhung des Unterrichtsausschlusses

Bei groben Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung gibt es folgende Regelung:

- o Gespräch mit der Schulleitung
- o Soziales Engagement von mindestens 2 Stunden
- o Rektoratseintrag mit Androhung des Unterrichtsausschlusses

Bei wiederholten massiven Verstößen werden individuelle Konsequenzen getroffen.